

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Land-Recht, Der Fürstenthumner und Landen Der  
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,  
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,  
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

**Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>**

**Durlach, 1710**

Der Achte Titul.

**urn:nbn:de:bsz:31-67425**

ohne solches / zu dienen verweigern. Vielweniger aber sollen sie mit den Partheyen de quota litis, paciscirn, oder mit denselben sonst unzimbliche / ungebührliche Conventiones und Pacta machen / sonder sich mit der ordentlichen Taxa benügen lassen / und von keinem Unserer Underthanen / Dienst- oder Wart-Gelt nehmen. Da sie auch dergleichen Conventiones, Pacta und Geding machen thäten / sollen dieselben von Unkräften / und unbündig seyn / auch sie / mit Entsetzung ihres Stands / oder sonst in andere weg / nach Gelegenheit der Ubertretung / gestrafft werden.

§. XXV.

Wann die Procuratores in den Sachen so weit verfahren / daß sie darinn zubeschliessen haben / soll solches von ihnen distincte, ob es definitive oder interlocutorie, und in was Puncten dasselb seye / beschehen.

§. XXVI.

Im fall auch einiger Procurator durch seinen Unfleiß und Fahrlässigkeit etwas übersehen / und die Partheyen an ihrem Rechten verkürzen / vernachtheilen / oder sonst den Proceß unnötiger weis auffhalten würde / soll Er derselben Parthey allen erlittenen Schaden / nach Ermäßigung Unsers Hoff-Richters / Cancellers und Råthen / zu erstatten schuldig seyn.

§. XXVII.

Schließlich sollen auch die Procuratores hinfürter ihre Labores, in den Designationibus der Gerichts-Kosten in specie verzeichnen und namhaft machen / oder zur Straff des Verlusts ihres Verdiensts gewärtig seyn.

## Der Achte Titul.

### Von den Hoff- Gerichts-Botten.

**D**amit nichts versäumt werde / so sollen alle Ladungs-Brieff / und andere Proceß durch geschworne Botten exequirt werden / welche sie denjenigen / wider die sie aufgangen / da sie anderst dieselbigen antreffen mögen / selbst in ihre Hände / oder wo sie nicht zubetretten / in ihre gewöhnliche Behausung / oder wie es ihnen sonst anbefohlen worden / überantworten / und bey ihrer Anheymkunft Relation thun / wie und welcher gestalt sie die Ladung /

dung/ oder andere Proceß exequirt haben / damit solches alles ad Acta gebührlich registrirt werden möge.

S. I.

Und dieweil sichs begeben kan/ daß/ wann dergleichen Ladungs= Brieff und andere Proceß, den Partheyen nicht bey eigener= sonder zufälliger Botschafft überschickt / leichtlich etwas verfaumt würde / so sollen in den Fällen / da die Partheyen weit entessen / oder auch denen in der Nähe/ die Sachen/ an welchen propter periculum moræ was gelegen / durch eigene Botten (doch auff ihren Kosten) unverzüglich überschickt werden.

## Der Geündte Titul.

Von den armen Partheyen / wie Unser Hoff= Richter dieselben mit Advocaten und Procuratoren versehen solle.

**Z**uweilen nicht ein jede Parthey des vermögens ist / daß sie die Unkosten / welche auff die Rechtsfertigungen lauffen / bezahlen könne / und Wir aber nicht allein den Reichen und vermöglichen / sondern auch den Armen und Dürfftigen zu ihrem Rechten zuverhelffen begehren / so wollen Wir / ob emige Parthey auß Armuth/ dem Procuratori oder auch Unserer Cansley ihre gebührende Belohnung nicht erlegen köndre / daß dieselbig ihrer Armuth ein glaubhafte Urkund und schriftlichen Schein / von dem Gericht oder den Beambten des Orts/ da Sie säßhafte / daß Sie in allem ihrem vermögen nicht fünffzig Gulden habe / bringe und auffweise / welches wann es geschicht / soll dieselbe alßdann den Eyd der Armuth / wie solcher hernacher folgen wird / schwören / und nach Leistung dessen / von Unserm Hoff= Richter / mit einem taugendlichen Advocaten und Procuratoren versehen werden.

